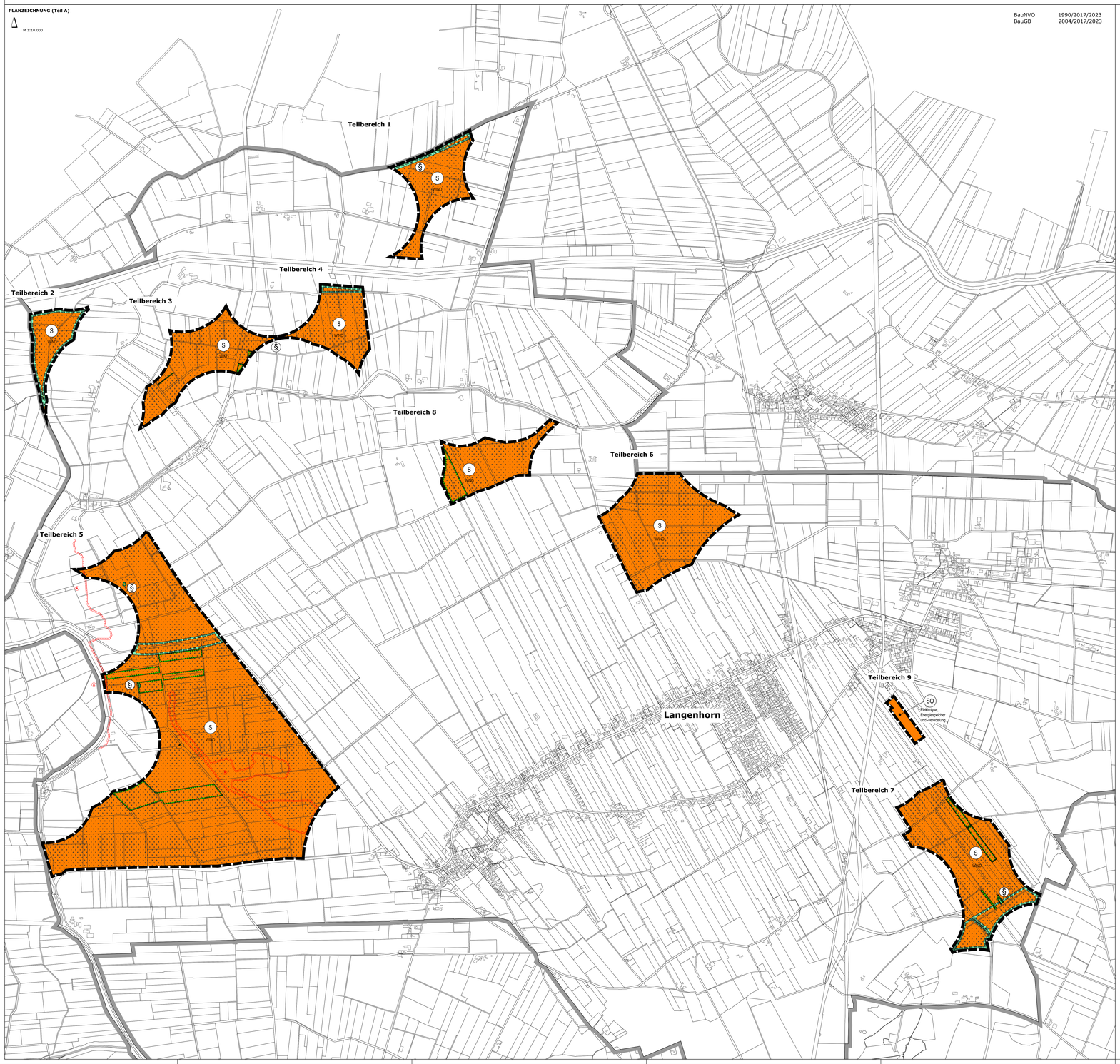
35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE LANGENHORN

PLANZEICHNUNG (Teil A)

M 1:10.000

BauNVO 1990/2017/2023
BauGB 2004/2017/2023



Textliche Darstellungen (§ 5 Abs. 1 BauGB)

Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Gemeinde

Teilbereich 1

lit.	Maßnahme	Anwendung	Erläuterungen
a)	**baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,	x	alle Gehölzrodungsarbeiten (wenn für Zuwegungen erforderlich) im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar / vorher Besatzkontrolle geeigneter Fledermausquartiere alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen erforderlich.
bb)	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,	x	Potenziell betroffen ist der Moorfrosch (Rana arvalis).
cc)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;	-	Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ist durch Bauzeitenregelung / Besatzkontrolle sicherzustellen, dass es nicht zu Eingriffen in besetzte Quartiere kommt.
b)	**anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen**	x	Höhe der Rotorunterkante mindestens 30 m
c)	**betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,	-	Nicht erforderlich
bb)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.	-	Nicht erforderlich
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Fledermausarten	x	Im Zeitraum 10. Mai – 30. September sind die WEA in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und Lufttemperatur > 10°C
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	-	Nicht erforderlich

Teilbereich 2

lit.	Maßnahme	Anwendung	Erläuterungen
a)	**baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,	x	alle Gehölzrodungsarbeiten (wenn für Zuwegungen erforderlich) im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar / vorher Besatzkontrolle geeigneter Fledermausquartiere alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen erforderlich.
bb)	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,	x	Potenziell betroffen ist der Moorfrosch (Rana arvalis).
cc)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;	- / k.A.	Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ist durch Bauzeitenregelung / Besatzkontrolle sicherzustellen, dass es nicht zu Eingriffen in besetzte Quartiere kommt. Aussagen zu Rastvögeln können erst nach Abschluss der Erfassungen getroffen werden.
b)	**anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen**	x	Höhe der Rotorunterkante mindestens 30 m
c)	**betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,	-	Nicht erforderlich
bb)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.	k.A.	Aussagen zu Rastvögeln können erst nach Abschluss der Erfassungen getroffen werden.
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Fledermausarten	x	Im Zeitraum 10. Mai – 30. September sind die WEA in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und Lufttemperatur > 10°C
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	-	Nicht erforderlich

Teilbereich 3

lit.	Maßnahme	Anwendung	Erläuterungen
a)	**baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,	x	alle Gehölzrodungsarbeiten (wenn für Zuwegungen erforderlich) im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar / vorher Besatzkontrolle geeigneter Fledermausquartiere alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen erforderlich.
bb)	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,	x	Potenziell betroffen ist der Moorfrosch (Rana arvalis).
cc)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;	-	Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ist durch Bauzeitenregelung / Besatzkontrolle sicherzustellen, dass es nicht zu Eingriffen in besetzte Quartiere kommt.
b)	**anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen**	x	Höhe der Rotorunterkante mindestens 30 m
c)	**betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,	-	Nicht erforderlich
bb)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.	-	Nicht erforderlich
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Fledermausarten	x	Im Zeitraum 10. Mai – 30. September sind die WEA in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und Lufttemperatur > 10°C
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	-	Nicht erforderlich

Teilbereich 4

lit.	Maßnahme	Anwendung	Erläuterungen
a)	**baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,	x	alle Gehölzrodungsarbeiten (wenn für Zuwegungen erforderlich) im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar / vorher Besatzkontrolle geeigneter Fledermausquartiere alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen erforderlich.
bb)	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,	x	Potenziell betroffen ist der Moorfrosch (Rana arvalis).
cc)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;	-	Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ist durch Bauzeitenregelung / Besatzkontrolle sicherzustellen, dass es nicht zu Eingriffen in besetzte Quartiere kommt.
b)	**anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen**	x	Höhe der Rotorunterkante mindestens 30 m
c)	**betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,	-	Nicht erforderlich
bb)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.	-	Nicht erforderlich
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Fledermausarten	x	Im Zeitraum 10. Mai – 30. September sind die WEA in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und Lufttemperatur > 10°C
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	-	Nicht erforderlich

Teilbereich 5

lit.	Maßnahme	Anwendung	Erläuterungen
a)	**baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,	x	alle Gehölzrodungsarbeiten (wenn für Zuwegungen erforderlich) im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar / vorher Besatzkontrolle geeigneter Fledermausquartiere alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen erforderlich.
bb)	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,	x	Potenziell betroffen ist der Moorfrosch (Rana arvalis).
cc)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;	- / k.A.	Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ist durch Bauzeitenregelung / Besatzkontrolle sicherzustellen, dass es nicht zu Eingriffen in besetzte Quartiere kommt. Hinsichtlich Wiesenvögeln bleiben die Ergebnisse der erforderlichen Erfassungen abzuwarten.
b)	**anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen**	x	Höhe der Rotorunterkante mindestens 30 m
c)	**betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,	-	Nicht erforderlich
bb)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.	-	Nicht erforderlich
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Fledermausarten	x	Im Zeitraum 10. Mai – 30. September sind die WEA in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und Lufttemperatur > 10°C
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	-	Nicht erforderlich

Teilbereich 6

lit.	Maßnahme	Anwendung	Erläuterungen
a)	**baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,	x	alle Gehölzrodungsarbeiten (wenn für Zuwegungen erforderlich) im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar / vorher Besatzkontrolle geeigneter Fledermausquartiere alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen erforderlich.
bb)	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,	x	Potenziell betroffen ist der Moorfrosch (Rana arvalis).
cc)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;	-	Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ist durch Bauzeitenregelung / Besatzkontrolle sicherzustellen, dass es nicht zu Eingriffen in besetzte Quartiere kommt.
b)	**anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen**	x	Höhe der Rotorunterkante mindestens 30 m
c)	**betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,	-	Nicht erforderlich
bb)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.	-	Nicht erforderlich
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Fledermausarten	x	Im Zeitraum 10. Mai – 30. September sind die WEA in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und Lufttemperatur > 10°C
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	-	Nicht erforderlich

Teilbereich 7

lit.	Maßnahme	Anwendung	Erläuterungen
a)	**baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,	x	alle Gehölzrodungsarbeiten (wenn für Zuwegungen erforderlich) im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar / vorher Besatzkontrolle geeigneter Fledermausquartiere alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen erforderlich.
bb)	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,	x	Potenziell betroffen sind Moorfrosch (Rana arvalis) und Knoblauchkröte (Pelobates fuscus, RL 3V 2)
cc)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;	-	Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ist durch Bauzeitenregelung / Besatzkontrolle sicherzustellen, dass es nicht zu Eingriffen in besetzte Quartiere kommt.
b)	**anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen**	x	Höhe der Rotorunterkante mindestens 30 m
c)	**betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,	-	Nicht erforderlich
bb)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.	-	Nicht erforderlich
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Fledermausarten	x	Im Zeitraum 10. Mai – 30. September sind die WEA in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und Lufttemperatur > 10°C
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	-	Nicht erforderlich

Teilbereich 8

lit.	Maßnahme	Anwendung	Erläuterungen
a)	**baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,	x	alle Gehölzrodungsarbeiten (wenn für Zuwegungen erforderlich) im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar / vorher Besatzkontrolle geeigneter Fledermausquartiere alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen erforderlich.
bb)	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,	x	Potenziell betroffen ist der Moorfrosch (Rana arvalis)
cc)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;	- / k.A.	Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ist durch Bauzeitenregelung / Besatzkontrolle sicherzustellen, dass es nicht zu Eingriffen in besetzte Quartiere kommt. Hinsichtlich Wiesenvögeln bleiben die Ergebnisse der erforderlichen Erfassungen abzuwarten.
b)	**anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen**	x	Höhe der Rotorunterkante mindestens 30 m
c)	**betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere**		
aa)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,	-	Nicht erforderlich
bb)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.	-	Nicht erforderlich
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Fledermausarten	x	Im Zeitraum 10. Mai – 30. September sind die WEA in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und Lufttemperatur > 10°C
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	-	Nicht erforderlich

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Darstellungen		**§ 5 Abs. 1 BauGB**
SO Elektrolyse, Energiespeicher und -verteilung	Sonstige Sondergebiete - Zweckbestimmung: Elektrolyse, Energiespeicher und -verteilung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
S WEA	Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: Beschreibungsgebiet für die Windenergie an Land	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO / § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / 249c BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Nachrichtliche Übernahme		**§ 9 Abs. 6 BauGB**
	Biotopverbundachsen	§ 21 BNatSchG
	Schwerpunktbereiche Biotopverbund	
	Flächen für Ausgleichsmaßnahmen	§ 16 Abs. 1 BNatSchG
	Gesetzlich geschützte Biotope	§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG
A	Archäologisches Interessengebiet	§ 12 DSchG SH
Darstellung ohne Normcharakter		
	bestehende Flurstücksgrenze	
	bestehendes Gebäude	

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am im amtlichen Bekanntmachungsblatt

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während den Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift gettend gemacht werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amrf.de ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Genehmigungsverfügung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Langenhorn, den

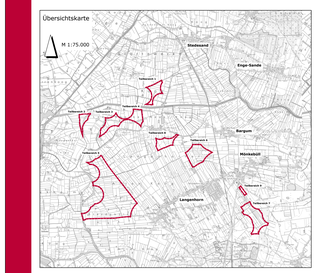
Unterschrift

GEMEINDE LANGENHORN

35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Übersichtskarte

M 1:75.000



H|N Stadtplanung

PLANVERFASSER
H|N Stadtplanung GmbH & Co. KG
BALLASTKAI 1 - 24937 FLENSBURG
TELEFON 0461 5050015
info@hn-stadtplanung.de
www.hn-stadtplanung.de

PLANUNGSSTAND NACH BAUGESETZBUCH

§ 3 (1) | § 3 (1) / § 4 (1) | § 3 (2) / § 4 (2) | § 4 a (3) | § 6 (1)

PLANER / ZEICHNER M.HASSU/ U. ESPETER | **PRJ.-Nr.** 24-120 | **DATUM** 01.10.2026